



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

28 K 19/24

03.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 18. Juli 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31 ,
49074 Osnabrück, Saal 7, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Osnabrück Blatt 33403, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 59/330 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Osnabrück	124	16/157	Gebäude- und Freifläche, Mindener Str. 82	379

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II Obergeschoss rechts mit Kellerraum und Balkon, Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: **55.000,00 €**

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3-Zimmer-Wohnung (Nr. 6) eines 3-geschossigen Mehrfamilienhauses mit Walmdach sowie Kellerraum im Kellergeschoss des Hauses).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

von der Heide
Rechtspflegerin